

22. Begrifflicher Unterschied zwischen Urkundenfälschung und Fälschung von Legitimationspapieren. Kann letztere in der Fälschung eines Taufscheines durch die Brant zum Zwecke der Täuschung des Bräutigams über ihr Alter gefunden werden?

St.G.B. §§. 267. 363.

IV. Straffenat. Ur. v. 21. November 1885 g. U. Rep. 2645/85.

I. Landgericht Els.

Die Angeklagte hatte in ihrem, von ihrem Bräutigam zum Zwecke des Aufgebotes geforderten Taufscheine die Ziffer ihres Geburtsjahres 1855 in 1861 verändert und in gleicher Weise die Buchstabenbezeichnung des Geburtsjahres zu ändern sich bemüht. Die Strafkammer stellte fest, daß die Angeklagte ohne Kenntniss davon, daß der Taufschein dem Standesbeamten vorgelegt werden würde, mit der Fälschung nichts anderes beabsichtigte, als in den Augen ihres Bräutigams jünger zu erscheinen und die projektierte Eheschließung wie ein friedliches und glückliches Zusammenleben in der Ehe zu sichern. Sie strafte deshalb nur aus §. 363 St.G.B.'s. Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verurteilung aus §. 267 St.G.B.'s forderte, ist zurückgewiesen aus nachfolgenden

Gründen:

Es fragt sich nur, ob die Strafkammer dadurch rechtlich geirrt, daß sie in der thatsächlich unangreifbar festgestellten Absicht der Angeklagten, durch die Verfälschung des Taufscheines ihren Bräutigam zu dem Zwecke, über ihr Alter zu täuschen, die projektierte Eheschließung oder doch in der Ehe sich ein glückliches Zusammenleben zu sichern, — die rechtswidrige Absicht im Sinne des §. 267 St.G.B.'s nicht gefunden hat. Der Angriff der Revision richtet sich zwar direkt nicht hiergegen, aber die allgemeine Rüge der Verletzung des §. 267 St.G.B.'s nötigt zur Prüfung auch nach dieser Richtung hin. In dieser Beziehung kann auf die Ausführungen in den Urteilen des Reichsgerichtes vom 15. Februar 1883 und vom 18. Februar 1884, vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 37 und Bd. 10 S. 162, verwiesen werden. Dasselbst ist dargelegt, daß durch den §. 363 St.G.B.'s aus der allgemeinen Kategorie der Urkundenfälschung in

§§. 267 flg. St.G.B.'s die Fälle ausgeschieden sind, in denen die Absicht des Thäters, wenn auch an sich rechtswidrig, doch nicht gegen bestimmte konkrete Rechte Dritter, private oder öffentliche, gerichtet ist, und daß deshalb für die Subsumierung des einzelnen Falles unter die eine oder andere Kategorie seine konkrete Gestaltung mit Berücksichtigung des vom Thäter verfolgten Zweckes entscheidend ist. Dazu tritt, daß die Strafbestimmungen der §§. 267 flg. St.G.B.'s die Integrität und Authentizität der dort bezeichneten privaten und öffentlichen Urkunden wegen ihrer Bedeutung für die privaten und öffentlichen Verhältnisse, für die sie als Beweismittel bestimmt sind, sichern wollen. Nach beiden Richtungen schließen die Feststellungen der Strafkammer die Anwendung des §. 267 St.G.B.'s aus. Denn danach hat die Angeklagte weder das öffentliche Recht verletzen wollen, noch eine gegen ein konkretes subjektives Recht ihres Bräutigams, um den es sich allein handeln kann, gerichtete Absicht gehabt. Darum könnte es sich vielleicht handeln, wenn festgestellt wäre, daß die Angeklagte durch die Täuschung über ihr Alter die Herbeiführung eines Verlöbnißvertrages oder der Eheschließung beabsichtigt. Aber dies ist durch die Feststellung, wie sie getroffen, ausgeschlossen. Die Taufzeugnisse ferner haben als öffentliche Urkunden die Bestimmung und Bedeutung von Beweisurkunden für eine Reihe wichtiger privater und öffentlicher Rechtsverhältnisse, sind aber zum Ausweise des Alters der Braut dem Bräutigam gegenüber an sich nicht bestimmt.

Aus diesen Gründen und da auch bei der nach §. 343 St.P.O. erforderlichen Prüfung, ob der §. 363 St.G.B.'s gegen die Angeklagte mit Grund angewendet ist, sich wesentliche rechtliche Bedenken gegen das angegriffene Urteil nicht ergeben, ist die Revision verworfen.